

**Bekanntmachung
über die Änderung
des deutsch-spanischen Abkommens
über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich
Vom 30. April 2003**

Die in Madrid durch Notenwechsel vom 27. November 1995/28. Oktober 1996 geschlossene Vereinbarung zur Änderung des Artikels 8 des Abkommens vom 14. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (BGBl. 1996 II S. 332) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 28. Oktober 1996

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. April 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Madrid, den 27. November 1995

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Spanien unter Bezugnahme auf seine Verbalnote Nr. 185/19 vom 19. April 1995 mitzuteilen, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland damit einverstanden ist, den 6. April 1995 als Tag des Inkrafttretens des am 14. November 1994 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich zu betrachten.

Die Botschaft beehrt sich ferner, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Abschluss folgender Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien zur Änderung des Artikels 8 des oben genannten Abkommens vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

„Artikel 8 des Abkommens vom 14. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Geltungsdauer stillschweigend um jeweils zwei Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird.“

Falls sich die Regierung des Königreichs Spanien mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung des Königreichs Spanien zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Spanien erneut seine ausgezeichnete Hochachtung zu versichern.

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
des Königreichs Spanien
Madrid